

Richtlinien für die Vergabe von Swisslos-Fonds-Geldern an kulturelle Projekte

1. Präambel

Aus dem Swisslos-Fonds werden gemeinnützige Projekte und Vorhaben unterstützt, die der kulturellen Vielfalt des Aargaus dienen, die seinen Ruf als Kulturkanton innerhalb und ausserhalb seiner Grenzen festigen und die in ihrer Gesamtheit möglichst vielen Bevölkerungsgruppen die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen.

2. Grundsatz

Die Swisslos-Fonds-Vergabe ist ein aktives Förderinstrument des Aargauer Regierungsrats: Impulse sollen aufgegriffen oder verstärkt werden. Der Regierungsrat orientiert sich bei der Beitragsprechung an den kulturpolitischen Schwerpunkten im Entwicklungsleitbild und an den Leitlinien für die Kulturpolitik.

Die Beiträge des Swisslos-Fonds sollen so gering wie möglich, so hoch wie nötig sein.

Die Förderung erfolgt komplementär zum Aargauer Kuratorium und in ausgewählten Fällen mit diesem gemeinsam.

Grundlage aller Beschlüsse ist die Lotteriefondsverordnung vom 13.9.99¹. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Kriterien und Beschlüsse werden öffentlich bekannt gegeben.

3. Formale Kriterien eines Gesuchs

- Eingabe bis spätestens zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober.²
Hinweis: Die Abteilung Kultur empfiehlt den Antragstellenden, die Gesuche frühzeitig einzureichen. So bleibt genügend Zeit, allenfalls fehlende Dokumente nachzuliefern.
- klare Verantwortlichkeit: Person, Wohnort, Rechtsform
- genaue Angaben über Zeitpunkt und Ort der Realisierung des Projekts
- Budget
- realistischer Finanzierungsplan mit den eventuellen Eigenleistungen der Gesuchstellenden und den genauen Informationen über die Herkunft der Fremdmittel: gesprochene Beträge, offene Gesuche und abgelehnte Gesuche³.
- Nach Projektabschluss muss eine Schlussabrechnung in Gegenüberstellung zum Budget eingereicht werden. Abweichungen vom Budget von über 5 Prozent müssen kommentiert werden.

¹ Verordnung über die Verwendung der dem Lotteriefonds zufließenden Erträge vom 13. September 1999 (Lotteriefondsverordnung), Sammlung Aargauischen Rechts SAR 611.115, www.ag.ch/sar

² Der Regierungsrat entscheidet etwa 10 Wochen nach dem jeweiligen Eingabedatum.

4. Qualitative Kriterien eines Gesuchs

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Gemeinnützigkeit
- Machbarkeit
- fachliche Kompetenz des/der Antragstellenden: Ausbildung, Erfahrung, Engagement
- Gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis, breit abgestützte Finanzierung
- nachhaltige Wirkung
- mindestens regionale oder kantonale Ausstrahlung
- Bereitschaft, die Unterstützung durch Swisslos-Fonds in angemessener Weise zu publizieren

Folgende Kriterien sollten – je nach Projekt in unterschiedlicher Gewichtung – erfüllt sein:

- Bezug zum Aargau: inhaltlich und/oder personell
- Stärkung der regionalen Vielfalt oder des urbanen Kulturlebens
- Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen hinaus
- gesamtschweizerische Bedeutung
- Bezug zu einem der kulturellen Austauschprogramme des Kantons:
z. B. Aargau-Oberrhein, Aargau-Niederösterreich
- Originalität und Eigenständigkeit
- Nachwuchsförderung
- Stärkung des kulturellen Engagements im Amateurtheaterbereich
- Vernetzung: Kooperationskompetenz und -bereitschaft der Gesuchsteller
- Referenzen der Gesuchsteller

Nicht bewilligt werden:

- Vorhaben mit lokaler Ausrichtung, ausgenommen Projekte mit Pilotcharakter
- Betriebsbeiträge
- Unterhaltskosten
- Wiederkehrende Leistungen
- Einzelkünstlerförderung
- Ausbildungsbeiträge

5. Förderarten und -formen

<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung von Aufgaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung	vorwiegend auf Empfehlung der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten und zusammen mit anderen Kantonen
<ul style="list-style-type: none">• Projektförderung bei mindestens regionalen Vorhaben im Kanton Aargau resp. bei Projekten von gesamtkantonalen und nationaler Bedeutung	Startfinanzierungen, einmalige Beiträge und/oder Defizitgarantien
<ul style="list-style-type: none">• Schwerpunktförderung von Vorhaben mit Ausstrahlung über die Kantons-grenzen hinaus	Projektbeiträge

<ul style="list-style-type: none">• Förderung der Kulturvermittlung	einmalige Beiträge
<ul style="list-style-type: none">• Kulturgütererwerb und -erhalt für die kantonalen Sammlungen	einmalige Beiträge
<ul style="list-style-type: none">• Förderung der Infrastruktur	Investitionsbeiträge, zinslose oder verzinsliche Darlehen, in Ausnahmefällen Entschuldung
<ul style="list-style-type: none">• archäologische oder denkmalpflegerische Vorhaben	Voraussetzung, dass keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegeben ist
<ul style="list-style-type: none">• Beiträge an wissenschaftliche Publikationen	einmalige Beiträge, keine Diplom- oder Abschlussarbeiten

*Vom Regierungsrat am 9. Juli 2003 zur Kenntnis genommen.
Redaktionell überarbeitet am 14. April 2011*